

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

wieder den eingerissenen

Missbrauch

derer übermäßigen

SPORTULEN

bey denen

JUSTITZ - COLLEGIIS,

und

anderen Berichten-

auch

bey denen ADVOCATEN.

De Daro Berlin / den 2. Martii 1738.

Elebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

Wir **F**riedrich **W**ilhelm
von Gottes Gnaden König in
Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / *Souverainer*
Prinz von Oranien Neufchatel und Vallengin / in Seldern / zu
Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesiens zu
Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
stadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rügenburg / Ost-
Frieszland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen/
Schwerin / Bühren und Lehdam / Herr zu Kabenstein / der
Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und
Breda &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen ; Das / nachdem vielfältige Klagen über die Exactiones und unmaßige Sportulen derer Justitz-Collegiorum und anderer Gerichte eingelauffen / Wir daher eine General-Revision der Sportulen zu veranlassen bewogen worden / und inzwischen bis solches geschehen / kraft dieses / sanciren und wollen

I. Das diejenige Sportul-Ordnungen / welche in öffentlichen Druck sind / pro norma dergestalt zu achten / das über die darinn befindliche Positiones kein Heller genommen / und alles dasjenige / worauf nicht nominatim eine Taxe gesetzt ist / bis zu anderweiter Verordnung / gratis expediret werden solle.

II. Unseren expedirenden Secretariis soll so wenig ietzo / als künftig nach vollbrachter Revision derer Sportulen-Ordnungen / frey stehen / unter dem Prætext, das es hergebracht sey / oder die Vorfahren es genommen / oder das paritas rationis vorhanden / oder das die Sache in der Billigkeit beruhe &c. dieser norm umb eines Pennings werth zuwieder zu handeln.

III.

III. Welcher expedirender Secretarius sich hierunter vergehet / und ein mehrers fodert / oder / wann es ihm schon die Partheyen freywillig geben / annimmt / soll das erste mahl mit Ein hundert Rthlr. Straffe belegt / und das zweyte mahl ohne Gnade cassiret werden.

IV. Diejenige Advocati und Procuratores, welche aus ihrer Partheyen Beutel liberal zu seyn sich emancipiren / und ein mehrers / als die Ordnung mit sich bringet / denen expedirenden Secretarius zuwenden / sollen gleichfalls das erste mahl mit Ein hundert Rthlr. bestraffet / und das zweyte mahl cassiret werden.

V. Unsere Rächte / welche bey Ermäßigung der Kosten ein mehreres / als sich nach der Ordnung gehöret / passiren lassen / sollen das erste mahl Ein hundert / das andere mahl Zweyhundert Rthlr. Straffe erlegen / und zum drittenmahl cassiret werden.

VI. Wer dergleichen Mißbrauch mit Grund angiebet / soll dafür die Helffte der Straffe bekommen / und dessen Nahme verschwiegen bleiben.

VII. Weilen auch über die ungemeyne Sportulen einiger Advocaten und Procuratoren sehr geklaget wird; So ist Unser allergnädigster Wille / das künfftig kein Advocat oder Procurator ein mehrers als ihm in dem Edict vom 11. Januar. 1738. vermacht ist / von denen Partheyen zu fodern oder zu nehmen befugt / sondern vielmehr so wohl hierin / als in allen andern Stücken / gedachtem Edict genau / und zwar bey der darinn gesetzten Straffe / nachzuleben schuldig seyn sollte.

Würde sich aber jemand zum zweyten mahl gegen dieses Edict vergehen / so soll derselbe ohne Gnade cassiret werden.

VIII. Liesse sich jemand gelüsten / ein Quantum, welches er zu Abführung derer Succumbentz-Gelder / imgleichen zu Ausübung einiger Verordnungen auffer denen Justiz-Collegiis, zugelandt / oder auf andere Weise / empfänget / zu unterschlagen / und zu dem destinierten Behuf nicht zu employren / oder denen Partheyen / ob wären hier und da Presente auszuheilen nöthig gewesen / weis zu machen / so soll ein solcher Freveler in die Karre geschlossen werden.

Damit

Damit endlich Niemand mit einiger Unwissenheit sich entschuldigen möge; So haben Wir gegenwärtiges Edict durch den Druck bekandt machen lassen / und soll darunter kein Mensch / er sey wer er wolle / pardoniret werden / sondern es müssen vielmehr alle und jede Praesidenten steiff / fest / und unveränderlich über den ganzen Inhalt sothanen Edicti, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade / halten.

Allermassen dann so gar Unseren zum Justitz - Departement verordneten würcklich Geheimten Erars - Ministris , als welche deshalb fleißig vigiliren zu lassen haben / hiedurch nachdrücklich verboten wird / keine gegen dieses Edict lauffende Vorstellungen bey Uns zu thun.

Urkundlich Unserer eigenhändschändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inn - Siegels. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 2. Martii 1738.

Sr. Wilhelm.



S. v. Cocceji. F. M. v. Viebahn. B. E. v. Broich.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

wieder den eingerissenen

Missbrauch

ermäßigten

T U L e n

enen

COLLEGIIS,

Berichten

V O C A T e n .

en 2. Martii 1738.

es, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.



129